

Dienst in der Pandemie

Sicherheit und Gesundheit im Pfarrdienst

1. Rechtliche Grundlagen

Pastorinnen und Pastoren stehen nach § 2 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche als ihrem Dienstherrn. Als grundlegende Pflichten stehen sich in diesem Dienstverhältnis die Fürsorgepflicht der Landeskirche (§ 47 PfdG.EKD) und die Treuepflicht der Pastorinnen und Pastoren gegenüber der Landeskirche (§ 24 Abs. 4 PfdG.EKD).

Die Fürsorgepflicht gebietet zunächst nur allgemein - entsprechend dem Rechtsgedanken des § 618 Abs. 1 BGB für private Arbeitsverhältnisse -, eine Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Ausübung der Amtspflichten durch äußere Einwirkungen im Rahmen des Möglichen zu unterbinden. Aus der Fürsorgepflicht der Landeskirche ergibt sich grundsätzlich ein Anspruch auf Schutz nicht nur vor sicher erkannten, sondern auch vor ernstlich möglichen Beeinträchtigungen der Gesundheit. Entsprechend dem auf Pastoren und Pastorinnen anwendbaren Arbeitsschutzgesetz (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ArbSchG) hat die Landeskirche die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Pastorinnen und Pastoren beim Dienst beeinflussen (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG).

Der Fürsorgepflicht der Landeskirche steht die Treuepflicht der Pastorinnen und Pastoren gegenüber. Durch die Treuepflicht sind Pastorinnen und Pastoren verpflichtet, ihren Dienst mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen (§ 24 Abs. 4 PfdG.EKD). Dazu gehört grundsätzlich auch die Verpflichtung, im Rahmen des Dienstes Risiken für die Gesundheit in Kauf zu nehmen, die zum normalen Lebensrisiko gehören.

2. Eigenschutz im Rahmen der Selbstverantwortung

Der Dienst von Pastorinnen und Pastoren ist durch ein hohes Maß von Selbstverantwortung geprägt. In diesem Rahmen obliegt es ihnen, sich zur Eigensicherung so zu verhalten und ihre Arbeit so zu organisieren, dass sie ihre Gesundheit nicht über das normale Lebensrisiko hinaus gefährden. Dazu gehört es unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, die Verhaltensregeln zu beachten, die zu den üblichen Bestandteilen eines Hygienekonzepts gehören:

- bei Gesprächen Abstand mind. 1,5 Meter, bei Gesprächen über eine Gesamtdauer von mehr als 15 Minuten: Abstand mind. 2 Meter,

- gute Händehygiene und Einhaltung einer "Nies- und Hust-Etikette",
- notwendige Treffen in möglichst kleinen Gruppen so kurz wie nötig,
- häufiges Stoßlüften von Aufenthaltsräumen (Hinweis: der komplette Luftaustausch eines Raumes benötigt beim Stoßlüften im Sommer ungefähr 15 Minuten),
- Anwesenheiten im Gemeindehaus möglichst durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerren,
- Kontakte von Mitarbeitenden untereinander auf ein Minimum reduzieren und
- unmittelbare Kontakte mit Personen mit medizinisch ungeklärten respiratorischen Symptomen möglichst vermeiden oder nur mit Mund-Nase-Bedeckung durchführen.

Bei Terminen außerhalb ist die vorherige telefonische Absprache über die Einhaltung von Abstandsregeln und das Lüften von Räumlichkeiten wichtig. Auch der weitere gegenseitige Schutz durch Mund-Nase-Bedeckungen sollte besprochen werden.

Pastorinnen und Pastoren können Dienstzeiten oft flexibel handhaben, und Präsenzverpflichtungen sind im Vergleich zu anderen Berufen eher weniger festgelegt. Das eröffnet Freiheiten in der Gestaltung des Dienstes z.B. in der Form von Homeoffice, Telefon- und Videokonferenzen, Seelsorge am Telefon usw.

Wichtig: Pastorinnen und Pastoren mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) müssen zu Hause bleiben, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist.

Weitere Informationen unter: www.zusammengegencorona.de/informieren/symptome-erkennen/

3. Schutz durch die Landeskirche

Neben der Eigensicherung der Pastorinnen und Pastoren im Wege der Selbstverantwortung ist es Aufgabe der Landeskirche, weitere Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer möglichen Gesundheitsgefahr zu ergreifen. Die Landeskirche hat ihre Fürsorgepflicht hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch das Corona-Virus bereits vielfältig ausgestaltet. Die Schutzmaßnahmen der Landeskirche treten neben die vom Staat durch Gesetz bereits vorgegebenen Schutzmaßnahmen. Alle Vorgaben können auf der landeskirchlichen Homepage unter „Umgang mit dem Corona-Virus im kirchlichen Leben“ aktuell eingesehen werden.

Staatliche Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte (aktueller Stand: 08. Mai 2020).

Die Landeskirche hat ihrerseits weitere aktuelle Handlungsempfehlungen veröffentlicht, die auch dem Schutz von Pastorinnen und Pastoren dienen, insbesondere

- „Handreichung für die Seelsorge“ (Stand: 27. März 2020) und
- „Handlungsempfehlungen für Gottesdienste unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln“ (Stand: 10. Mai 2020).
- Hinzu kommen demnächst Hinweise für die Arbeit in Kindertagesstätten, die für Pastorinnen und Pastoren relevant werden können, wenn sie dort religionspädagogische Aufgaben wahrnehmen.

Die staatlichen und kirchlichen Vorgaben können sich kurzfristig ändern. Pastorinnen und Pastoren sind verpflichtet, sich über die aktuellen Vorgaben auf dem Laufenden zu halten, z.B. über die landeskirchliche Homepage.

Die staatlichen Schutzvorgaben, die Handlungsempfehlungen der Landeskirche und die selbstverantwortete Ausübung des Dienstes führen in der Regel dazu, dass Pastorinnen und Pastoren sich durch die Ausübung ihres Dienstes keiner über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Gefährdung durch das Corona-Virus aussetzen.

4. Risikopersonen

Es gibt nach den bisherigen Erkenntnissen aber Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Laut Robert-Koch-Institut (RKI) zählen zu den besonders gefährdeten Gruppen (mit stetig steigendem Risiko ab dem 50. Lebensjahr):

- Personen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck),
- Personen mit chronischen Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD),
- Personen mit chronischen Lebererkrankungen,
- Personen mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Personen mit einer Krebserkrankung oder
- Personen mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).¹

Die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten von den Krankheitsverlauf beeinflussenden Faktoren erhöhen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Auch ein höheres Lebensalter (z.B. über 60 Jahre) führt nicht automatisch zur Einstufung in eine Risikogruppe. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung.

¹ Informationen des RKI, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html.

Soweit daher Pastorinnen und Pastoren der Ansicht sind, dass die oben unter 2. genannten Maßnahmen und Möglichkeiten der selbstverantworteten Gestaltung des Dienstes zur Eigensicherung im Rahmen der staatlichen und landeskirchlichen Vorgaben nicht zu einem ausreichenden Gesundheitsschutz im Dienst führen, sollten sie eine betriebsärztliche Beratung in Anspruch nehmen. Die arbeitsmedizinische Betreuung im Bereich der Gliedkirchen der EKD wird durch einen externen Dienstleister – die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH - wahrgenommen. Für die Betreuung der Pastorinnen und Pastoren stehen die Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner des jeweils örtlich zuständigen BAD-Zentrums zur Verfügung. Die zuständigen BAD-Zentren sind aufgeführt unter:

www.arbeitssicherheit.landeskirche-hannovers.de/service/arbeitsmedizin

Die Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner unterliegen gegenüber der Landeskirche der Verschwiegenheitspflicht. Pastorinnen und Pastoren können mit ihnen also vertraulich geeignete Maßnahmen zu ihrem besseren Schutz besprechen. Ferner kann die örtliche Vertreterin oder der örtliche Vertreter des Pastorenausschusses einbezogen werden. Für die telefonische Beratung benötigt der Betriebsarzt Arztbefunde, Krankenberichte und die Dienstbeschreibung. Die Landeskirche erhält über diese Beratung lediglich eine Teilnahmebescheinigung.

Soweit besondere Maßnahmen erforderlich sind, werden die Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner entsprechende Empfehlungen aussprechen. Diese sind verbindlich einzuhalten.

Führt die Umsetzung der Maßnahme dazu, dass die in der Dienstbeschreibung festgehaltenen Aufgaben nicht vollständig erfüllt werden können, ist das Gespräch mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zu suchen. Die Superintendentin oder der Superintendent wendet sich dann an den Betriebsarzt und bittet um eine schriftliche Mitteilung betriebsärztlicher Empfehlungen. Zwischen Superintendentin oder Superintendent und Betriebsarzt kann auch vereinbart werden, dass eine weitergehende Eignungsuntersuchung durchgeführt werden soll (z.B. durch die Einschaltung eines Facharztes). Auch diese Eignungsuntersuchung kann eine schriftliche Stellungnahme mit Hinweisen zu individuellen Schutzmaßnahmen bis hin zu Tätigkeitseinschränkungen für die Pastorin oder den Pastor beinhalten.

Schriftliche Vorlagen sind also Voraussetzung für die Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen, legen diese aber noch nicht verbindlich fest. Die Kosten der schriftlichen Vorlagen trägt der Kirchenkreis. Die Schutzmaßnahmen müssen auf dieser Grundlage nach den Umständen des Einzelfalls im Gespräch mit der Superintendentin oder dem Superintendenten konkret abgeklärt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Corona-Pandemie voraussichtlich noch über einen sehr langen Zeitraum erstrecken wird:

- Vorrangig sollte geklärt werden, ob bereits eine Veränderung in der praktischen Durchführung der Aufgaben zu einem ausreichenden Gesundheitsschutz führt.
- Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, sind Abweichungen von der Dienstbeschreibung zu vereinbaren, indem z.B. Aufgaben – vorübergehend – entfallen. Dabei ist zu klären ob diese von Kolleginnen oder Kollegen übernommen werden können.
- Soweit für Pastorinnen und Pastoren in größerem Umfang Aufgaben wegfallen, können sie anderweitig zur Entlastung von Kolleginnen und Kollegen eingesetzt werden.
- Als letzte Schutzmöglichkeit ist auch an eine Versetzung oder – bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer allgemein kirchlichen Aufgabe – an eine Umsetzung innerhalb der Einrichtung oder der Landeskirche zu denken.
- Bis zu der Durchführung einer Umsetzung oder Versetzung ist der Dienst zum Schutz der Gesundheit auf Tätigkeiten im Homeoffice zu beschränken. Wenn das nicht oder nur begrenzt möglich ist, müssen Pastorinnen und Pastoren ggf. übergangsweise Urlaub nehmen.

Über die mit einer Pastorin oder einem Pastor verabredeten Schutzmaßnahmen hat die Superintendentin oder der Superintendent den Kirchenvorstand zu informieren. Ggf. muss sie oder er dafür sorgen, dass der Kirchenvorstand diese Schutzmaßnahmen beachtet.

Sonderregelungen gelten für Pastorinnen und Pastoren im Schuldienst, auf die die o. g. Kriterien zutreffen: Sie haben auf eigenen Wunsch und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Möglichkeit, bis auf Weiteres – entsprechend den Regelungen für die Lehrerinnen und Lehrer des Landes Niedersachsen - schulische Aufgaben ausschließlich aus dem Homeoffice wahrzunehmen.